



Hamburger Handball-Verband e. V. Spielausschuss

Spielsaison 2022/2023 Durchführungsbestimmungen

Ausgabe 2. September 2022

Inhalt

	Seite
1. Rechtliche Grundlagen	2
2. Allgemeines.....	2
3. Altersklassen	3
4. Spielzeiten.....	4
5. Spielberechtigung und Teilnahmeberechtigung	4
6. Bälle, Uhren und Anzeigetafel	4
7. Spielkleidung	4
8. Spielbericht.....	5
9. Ergebnisdienst.....	8
10. Spielverzicht, Nichtantreten, Zurückziehung oder Ausscheiden gem. § 49 SpO	8
11. Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre.....	9
12. Stellung von Schiedsrichtern	13
13. Auslagenregelung.....	14
14. Finanzielles – Sonstige Kosten.....	15
15. Spielverlegungen.....	15
16. Absetzen und Neuansetzen von Spielen	16
17. Inanspruchnahme von Rechtsinstanzen	16
18. Auskünfte	16
19. Turniere und Freundschaftsspiele	17
Anhang 1: Auf- und Abstieg.....	18
1. Auf- und Abstieg Erwachsene	18
2. Auf- und Abstieg Jugend	24
Anhang 2: Ordnungswidrigkeiten – Strafen – Geldbußen – Erstattung von Auslagen.....	29
A Ordnungswidrigkeiten von Vereinen, Spielern und Offiziellen.....	29
B Ordnungswidrigkeiten von Schiedsrichtern, Sekretären, Zeitnehmern und Beobachtern.....	30
C Verhängung von Geldbußen durch den Schiedsrichterwart, den Schiedsrichterlehrwart, den Referenten für Schiedsrichteransetzungen, den Referenten für Zeitnehmer und Sekretäre oder durch die zuständigen Stellen in den Bezirksschiedsrichterausschüssen	31
D Verhängung von Geldbußen durch die Geschäftsstelle.....	32



1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Über die Durchführung des Spielbetriebs, seine Austragungsform und -bedingungen entscheidet der Spielausschuss des HHV. Es gelten Satzung, Spielordnung (SpO) und Rechtsordnung (RO) des DHB, Satzung, Ordnungen und Zusatzbestimmungen des HHV. Gespielt wird nach den Internationalen Handball-Regeln, Ausgabe 1. Juli 2022, in der für den Bereich des DHB ab 1. Juli 2022 gültigen Fassung sowie den Hinweisen und Erläuterungen der IHF.
- 1.2 Es gelten das regionale Hygienekonzept des HHV in der jeweils gültigen Fassung sowie die lokalen Hygienekonzepte der Vereine. Bei Verstößen wird eine Geldbuße verhängt. Im Wiederholungsfall kann die entsprechende Mannschaft für den Rest des Spieljahres vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

2. Allgemeines

- 2.1 Diese Durchführungsbestimmungen gelten auch für Offizielle im Sinne von Regel 4:2. Für Offizielle oder sonstige am Spiel beteiligte Personen, die nicht Mitglied eines Vereins des HHV sind, haftet der Verein, für den sie tätig geworden sind.
- 2.2 Die Hallenordnungen sind zu beachten. Den Anordnungen der Hallenwarte ist Folge zu leisten.
- 2.3 Die im Spielplan jeweils erstgenannten Mannschaften (Heimvereine) sind verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungsdienst und die Umsetzung des regionalen und ihres lokalen Hygienekonzeptes zu sorgen.
- 2.4 Die Heimvereine sind verpflichtet, vor Beginn und am Ende ihres Spielbetriebs
- die Beschaffenheit der Räume (Halle, Umkleieräume, sanitäre Anlagen) so wie
 - den ordnungsgemäßen Zustand der Hallenausstattung, die beim Spielbetrieb genutzt wird (z. B. Bänke, Tribünen), zu überprüfen
- Werden Schäden festgestellt, so sind diese nach Möglichkeit unverzüglich dem Hallenwart zu melden. Schäden, die während des Spielbetriebs entstanden sind, sollen – wenn möglich – ebenfalls dem Hallenwart gemeldet werden. Weiterhin sind die Schäden möglichst unter Angabe des Verursachers unverzüglich dem HHV anzuzeigen. Die Schäden werden zunächst vom HHV reguliert, die Kosten später vom Verursacher zurückgefordert oder auf die Gesamtheit der Vereine umgelegt.
- Die Heimvereine sind dafür verantwortlich, dass
- die Lautstärke von Musik und Ansagen über Hallenlautsprecher ebenso wie die von Lärminstrumenten – auch in den spielfreien Zeiten – kein gesundheitsgefährdendes Maß erreicht,
 - bestehende Rauchverbote in den Gebäuden und auf dem Gelände eingehalten werden,
 - beleidigendes und unsportliches Verhalten jeglicher Art unterbleibt,
 - der Hallensprecher seine Ansagen auf das Notwendige beschränkt.
- 2.5 Spielfläche und Auswechselfbereiche dürfen nur in Hallenschuhen mit abriebfreien Sohlen betreten werden, die vorher nicht außerhalb der Halle getragen wurden.
- 2.6 Zum Schutz der Spieler sind – soweit möglich – in Hallen mit geringeren Sicherheitsabständen als 2,50 m an den Torseiten Matten aufzustellen. Für den Auf- und Abbau der Matten sind die Heimvereine des ersten bzw. des letzten Spieles zuständig.



- 2.7 Eine vorhandene Anwurfzone ist zu verwenden. Ist eine Anwurfzone nicht vorhanden, dann kann ersatzweise
- a) ein vorhandener Kreis (z.B. Basketball-Kreis) verwendet werden, sofern der Durchmesser 3-4 Meter beträgt. Der Mittelpunkt dieses Kreises darf maximal bis zu 1m (auf der Mittellinie) außerhalb der Mitte sein.
 - b) um den Mittelpunkt der Spielfläche ein Kreis von 4 Metern Durchmesser aufgeklebt werden. Entweder als kreisförmiger Aufkleber oder durch Verwendung von mind. 8 Klebestreifen von je 10 bis 20 cm Länge und mindestens 5 cm Breite, die eine Kreisform andeuten. Zwei dieser Streifen bilden die Seitenbegrenzung auf der Mittellinie, zwei die Begrenzung nach vorne und hinten
- 2.8 Der HHV übernimmt für abhanden gekommene Gegenstände keine Haftung.
- 2.9 Der Heimverein hat – wenn Räume zur Verfügung stehen – für eine angemessene und separate Umkleidemöglichkeit mit Tisch für die Schiedsrichter zu sorgen.
- 2.10 **Mit Ausnahme der Hamburg-Liga Männer** ist im gesamten Spielbetrieb des HHV ist der Gebrauch von Haftmitteln (Harz, Wachs, Spray usw.) vor, während und nach einem Spiel untersagt. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung wird eine Geldbuße in Höhe von 150 € verhängt. Im Wiederholungsfall (mannschaftsbezogen während einer Spielsaison) beträgt die Geldbuße 300 €. Der betreffende Verein hat außerdem die Kosten einer eventuellen Reinigung zu tragen. Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmung zu überwachen. Die Schiedsrichter stellen sicher, dass das Spiel mit einem haftmittelfreien Ball begonnen wird und ein weiterer haftmittelfreier Ball als Reserveball bereitliegt. Stellen sie während des Spiels fest, dass sich am Spielball Haftmittel befinden, sollen sie den Ball gegen den Reserveball austauschen. Feststellungen zu Verstößen gegen das Haftmittelverbot sind von den Schiedsrichtern unter Angabe des verursachenden Vereins in den Schiedsrichterspielbericht einzutragen.
- In der Hamburg-Liga Männer ist der Gebrauch von Haftmitteln dann erlaubt, wenn dem HHV vor Saisonbeginn eine Freigabe des Hallenträgers vorliegt. Alle Vereine müssen vor Saisonbeginn dem HHV gegenüber erklären, ob sie zu Hause und/oder auswärts mit Haftmitteln spielen wollen. An diese Erklärung sind sie gebunden.**
- 2.11 Spielaufsicht, Technische Delegierte, Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichtercoaches sind Teil des Spielbetriebes.

3. Altersklassen

Senioren	40 Jahre und älter
Frauen und Männer	31.12.2003 und früher geboren
Jugend A	01.01.2004 bis 31.12.2005
Jugend B	01.01.2006 bis 31.12.2007
Jugend C	01.01.2008 bis 31.12.2009
Jugend D	01.01.2010 bis 31.12.2011
Jugend E	01.01.2012 und jünger
Minis	01.01.2014 und jünger

In den Mannschaften der männlichen Jugend D dürfen auch Mädchen der Jugend D eingesetzt werden. Für die Festspielbestimmungen gilt die männliche Jugend D als höhere Mannschaft.

In den Mannschaften der männlichen Jugend E dürfen auch Mädchen der Jugend E eingesetzt werden. Für die Festspielbestimmungen gilt die männliche Jugend E als höhere Mannschaft.



4. Spielzeiten

Frauen, Männer, Senioren und Jugend A	2 x 30 Minuten
Jugend B und C	2 x 25 Minuten
Jugend D, E, Freiwurf Hamburg	2 x 20 Minuten oder in Turnierform
Minis	in Turnierform

Späteste Anwurfzeit ist 20.30 Uhr.

5. Spielberechtigung und Teilnahmeberechtigung

Die Spielberechtigung regelt Abschnitt IV SpO und die zugehörige Zusatzbestimmung des HHV.

Die Teilnahmeberechtigung ergibt sich aus der Regel 4:3.

Die Schiedsrichter treffen keine Aussage zu Spiel- oder Teilnahmeberechtigungen der Spieler, sie berichten lediglich ihre Feststellungen.

6. Bälle, Uhren und Anzeigetafel

Der Heimverein stellt zu jedem Spiel mindestens zwei haftmittelfreie Bälle gem. Regel 3. Auch Bälle mit verbesserter Grifffestigkeit sind für den Spielbetrieb zugelassen.

Ballgrößen:	Größe 0 (Mini)	Minis, Jugend E
	Größe 1 (Kinder)	Jugend D, weibliche Jugend C
	Größe 2 (Schüler, Frauen)	Frauen, weibl. Jgd. A+B, männl. Jgd. B+C, Freiwurf Hamburg
	Größe 3 (Männer)	Männer, Senioren, männliche Jugend A

Der Heimverein stellt zu jedem Spiel zwei Stoppuhren oder eine Tischuhr und eine Stoppuhr. Ist eine vorwärts laufende öffentliche Zeitmessanlage verfügbar, ist diese zu nutzen. Ist keine elektrische Anlage verfügbar, stellt der Heimverein eine Klapp-tafel, auf welcher der jeweilige Spielstand angezeigt wird.

7. Spielkleidung

- 7.1 Die Spielkleidung richtet sich nach § 56 SpO (Zusatzbestimmungen HHV: „Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung muss der Gastverein das Trikot wechseln.“) in Verbindung mit Regel 4:7.
- 7.2 Das Tragen von Nummern auf der Trikorrückseite (mindestens 20 cm) und Trikotvorderseite (mindestens 10 cm) ist gemäß Regel 4:8 Pflicht. Die schwarze Spielkleidung ist vorrangig für die Schiedsrichter vorgesehen.
- 7.3 Mannschaften der Hamburg-Liga Frauen und Männer sowie der Landesliga Männer müssen dem HHV vor dem ersten Spieltag die Trikotfarben auf dem entsprechenden Formular melden und sind verpflichtet, bei Heimspielen in der ersten gemeldeten Trikotfarbe zu spielen. Bei Auswärtsspielen kann zwischen erster und zweiter Farbe gewählt werden. Bei Nichtbeachtung wird eine Geldbuße erhoben. Vereine, die keine Trikotfarben gemeldet haben, müssen bei gleicher oder verwechselbarer Kleidung (auch mit der der Schiedsrichter) die Spielkleidung wechseln.
- 7.4 Abweichend von Regel 4:9 wird die ordnungsgemäße Ausrüstung aller Spieler bei Nutzung von SpielberichtOnline bereits durch die Teilnahme des Mannschaftsverantwortlichen oder seines Vertreters an der technischen Besprechung (siehe Ziffer 8.1.3) bestätigt.



- 7.5 In den Hamburg-Ligen Männer, Frauen **und Jugend** sowie in der Landesliga Männer haben die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen analog der Eintragung im Spielbericht die Buchstaben A bis D deutlich sichtbar zu tragen. Für die Ausstattung ist jeder Verein (Heim- und Gastverein) selbst verantwortlich.

8. Spielbericht

8.1 SpielberichtOnline

- 8.1.1 Alle Spiele im Hamburger Handball-Verband (Ausnahmen: Minis und Freiwurf Hamburg-Liga) werden mit dem elektronischen Spielbericht „SpielberichtOnline“ dokumentiert. **Alle Spiele sollen mit bestehender oder per Hotspot herzustellender Internetverbindung durchgeführt werden, damit ein Liveticker zur Verfügung steht.**

- 8.1.2 Bei der Nutzung von SpielberichtOnline liegt die Verantwortung bei allen Beteiligten. Der Heimverein stellt die nutzbare und geeignete Hardware. Die Mannschaftenverantwortlichen beider Mannschaften verantworten die korrekte Spielerliste sowie die Spiel- und Teilnahmeberechtigung ihrer Spieler, die Schiedsrichter können stichprobenartige Kontrollen der Spielausweise vornehmen und berichten alle relevanten Daten und Ereignisse des Spiels. Die Sekretäre sind für alle Eingaben ab Hardware-Übernahme vom Mannschaftenverantwortlichen des Heimvereins bis zum Moment des Abschlusses des Spielberichts zuständig, sie gewährleisten einen sachgerechten Umgang mit der Hardware. Die Zeitnehmer können bei Bedarf auf Wunsch der Sekretäre Unterstützung leisten.

Die Schiedsrichter (sowie die Mannschaftenverantwortlichen bei Spieleraustausch, Verletzungen und Einsprüchen) geben den Sekretären auf, was in den Spielbericht eingetragen werden soll; einzige Ausnahme kann auf individuellen Wunsch die Eingabe der PIN sein.

Die Schiedsrichter prüfen alle Eingaben vor dem Abschluss auf Richtigkeit und verantworten den ordnungsgemäßen Inhalt des Spielberichts.

- 8.1.3 Bei allen Spielen gemäß Ziff. 8.1.1 stellt der Heimverein ein funktionsfähiges Laptop/Tablet mit mindestens zehn Zoll Bildschirmdiagonale zur Verfügung. Auf dem Gerät muss die aktuelle Version von SpielberichtOnline zur Verfügung stehen. Außerdem muss das Gerät in der Lage sein, den kompletten Bildschirm von SpielberichtOnline im Vollbild anzuzeigen. Eine Internet-Verbindung ggf. über Hotspot ist in den Hallen anzustreben.

Wenn der elektronische Spielbericht nicht genutzt wird, ist der Spielbericht gem. Ziffer 8.2 ff. in Schriftform zu führen. Diese Verwendung ist im Bericht durch die Schiedsrichter zu begründen.

Beide Vereine führen hierzu Spielberichtsbögen und Schiedsrichterspielberichtsbögen in Papierform zu jedem Spiel mit.

Die vorbereitenden Eingaben beider Vereine in SpielberichtOnline müssen zu Beginn der technischen Besprechung abgeschlossen sein.

- 8.1.4 Der Heimverein ist verpflichtet, nach dem Spiel den SpielberichtOnline innerhalb von zwei Stunden nach Spielende hochzuladen.

Bei Nichtmeldung oder nicht fristgerechter Meldung wird eine Geldbuße verhängt (siehe § 25 Abs. 1 Ziff. 10 RO).

8.2 Spielbericht in Papierform

- 8.2.1 Für alle Spiele, für die der elektronische Spielbericht SpielberichtOnline nicht verwendet werden kann, sind die gültigen Spielberichtsbögen in Papierform des HHV zu verwenden. Original und erste Durchschrift erhält der HHV. Die beteiligten Mannschaften erhalten je eine Durchschrift. Diese sind von den Vereinen mindestens sechs Wochen aufzubewahren und dem HHV auf Anforderung als Ersatzliste einzusenden.



- 8.2.2 Spätestens zur technischen Besprechung legt der Heimverein den Schiedsrichtern unaufgefordert den von beiden Mannschaften ausgefüllten Spielbericht vor.
- 8.2.3 Der Spielbericht ist lesbar auszufüllen. Unterschriften sind in Druckschrift zu wiederholen.
Die gültige Spielnummer muss vollständig eingetragen sein.
Alle Spieler, die am Spiel teilnehmen, sind mit Trikotnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum und Spielausweisnummer, aufsteigend sortiert nach Trikotnummer, einzutragen. Torhüter sollen möglichst vor allen anderen Spielern aufgeführt werden. Alle anderen im Auswechselraum befindlichen Personen (höchstens 4) sind als Offizielle einzutragen.
Es dürfen nur tatsächlich anwesende Personen eingetragen werden.
Der Mannschaftsverantwortliche bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Eintragungen.
Bei fehlerhaftem Ausfüllen des Spielberichts wird eine Geldbuße verhängt (siehe § 25 Abs. 1 Nr. 17 RO).
- 8.2.4 Der Heimverein ist verpflichtet, Original und erste Durchschrift des Spielberichts an den HHV einzusenden. Wenn Spielberichte nicht innerhalb von vier Werktagen nach dem Spiel abgesandt werden (Poststempel), wird eine Geldbuße verhängt (siehe § 25 Abs. 1 Nr. 9 RO). Ist ein Spielbericht am achten Tag nach dem Spiel noch nicht beim HHV eingegangen, so wird er unter Fristsetzung und Erhebung einer Gebühr angemahnt.
- 8.2.5 Wird im Spielbericht eine Disqualifikation oder ein vergleichbarer Vorgang, der sich nach Spielende ereignet hat, eingetragen, werden Original und erste Durchschrift des Spielberichts und des Schiedsrichterspielberichts von den Schiedsrichtern eingesandt (siehe auch Ziffer 11.7.4). Dies gilt auch für den Fall, dass ein Verein einen Einspruch gegen die Wertung des Spieles angekündigt hat.
Bei Eintragungen jeglicher Art in den Schiedsrichterspielbericht werden Original und erste Durchschrift des Schiedsrichterspielberichts und des Spielberichts von den Schiedsrichtern an den HHV eingesandt.
Die Heimvereine stellen hierfür einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag zur Verfügung. Diese Umschläge sind jedem Schiedsrichterspielbericht beizufügen (siehe auch Ziffer 11.7.4). Wird kein Umschlag zur Verfügung gestellt, wird eine Geldbuße verhängt.
- 8.3. **Allgemeine Regelungen zum Spielbericht (SpielberichtOnline und Papierform)**
- 8.3.1 Die Schiedsrichter überprüfen vor Spielbeginn die Spielausweise aller manuell eingetragenen Spieler (im SpielberichtOnline grau hinterlegt) sowie einen zufällig ausgewählten Spieler von den im SpielberichtOnline hochgeladenen als Stichprobe. Hierbei wird das Passbild mit der Person und die Trikotnummer mit dem Eintrag im Bericht abgeglichen sowie die Korrektheit des zugehörigen Spielausweises kontrolliert.
- 8.3.2 Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär und beide Mannschaftsverantwortliche sowie ggf. die Spielaufsicht führen in einer technischen Besprechung, ausgehend vom Zeitnehmertisch, vor Spielbeginn die Kontrollen nach den Regeln 3:3, 4.7–4:9 und 17:3 sowie §§ 56 und 81 SpO durch und veranlassen die Behebung vorhandener Mängel.

8.3.3 Bei Spielen der Hamburg-Ligen Männer, Frauen **und Jugend** sowie Landesligen Männer erfolgt die technische Besprechung 30 Minuten vor Spielbeginn und hat folgende Inhalte:

- Die Übergabe des Laptops/Tablets an den Sekretär
- Bei Ausfall des SpielberichtOnline Vorlage des Spielberichtbogens sowie Schiedsrichterspielberichtbogens in Papierform
- Bei Nichtantreten der angesetzten Schiedsrichter wird die Einigung auf Ersatz im SpielberichtOnline dokumentiert
- Die ordnungsgemäße Ausrüstung der Spieler gem. Regel 4:9
- Trikotabgleich bzgl. Farben und ggf. Vorlage des Überziehleibchens für den siebten Feldspieler
- Die ordnungsgemäße Ausrüstung der Offiziellen mit den Buchstaben A bis D
- Vorlage der Spielausweise zur Überprüfung gem. Ziffer 8.3.1
- Ist zu erwarten, dass Spieler und/oder Offizielle nachgemeldet werden?
- Vorlage der zwei Team-Time-out-Karten-Sets durch den Heimverein und Hinweise zum Team-Time-out
- Ablauf der Einlaufprozedur (Verlassen der Spielfläche, Einlaufen der Mannschaften und Schiedsrichter, Spielervorstellung, Ehrungen, Gedenkminute etc.)
- Genaue Anwurfzeit und Länge der Halbzeitpause
- Anwurf- und Seitenwahl
- Funktion der Zeitmessaanlage
- Einhalten des Auswechselflements/Coachingzone
- Sicherheitsbelange/Anzahl und Position der Ordnungskräfte
- Hinweise für den Hallensprecher
- Anzahl und Positionen der Wischer (zwingend in Hamburg-Liga Männer)
- Verfügbarkeit aller Unterlagen für Zeitnehmer/Sekretär
- Abstimmung Schiedsrichter/Zeitnehmer/Sekretär (Zeichengebung, Strafen, Nichtanwendung Regel 4:11 für verletzte Spieler
- Spielbälle
- Besonderheiten der Halle

8.3.4 Bei nicht unter 8.3.3 aufgeführten Spielen erfolgt die technische Besprechung 20 Minuten vor Spielbeginn. Statt der Mannschaftsverantwortlichen können auch andere eingetragene Offizielle teilnehmen. Der laufende Spielbetrieb kann sich auf die zeitlichen Abfolgen auswirken, hier agieren die Beteiligten vor Ort sportlich angemessen. Die technische Besprechung hat folgende Inhalte:

- Die Übergabe des Laptops/Tablets an den Sekretär;
- Bei Ausfall des SpielberichtOnline Vorlage des Spielberichtbogens sowie Schiedsrichterspielberichtbogens in Papierform;
- Bei Nichtantreten des angesetzten Schiedsrichters wird die Einigung auf Ersatz im SpielberichtOnline dokumentiert.
- Die ordnungsgemäße Ausrüstung der Spieler gem. Regel 4:9;
- Trikotabgleich bzgl. Farben
- Vorlage der Spielausweise zur Überprüfung gem. Ziffer 8.3.1;
- Genaue Anwurfzeit
- Anwurf- und Seitenwahl
- Verfügbarkeit aller Unterlagen für Zeitnehmer/Sekretär
- Abstimmung Schiedsrichter/Zeitnehmer/Sekretär
- Spielbälle
- Besonderheiten der Halle



- 8.3.5 Eintragungen zum Spielgeschehen werden auf dem Schiedsrichterspielbericht/SpielberichtOnline von den Schiedsrichtern vorgenommen. Spieler, Offizielle oder Vereinsvertreter dürfen keine Eintragungen oder Ergänzungen vornehmen. Bei Zuwiderhandlung wird eine Geldbuße verhängt.
- 8.3.6 Wird von den Schiedsrichtern eine Disqualifikation oder ein vergleichbarer Vorgang, der sich nach Spielende ereignet oder ein Verstoß gegen die DHB-Spielordnung bzw. gegen diese Durchführungsbestimmungen in den Schiedsrichterspielbericht/SpielberichtOnline eingetragen, so muss dies beiden Mannschaften zur Kenntnis gebracht werden. Die Mannschaften sind verpflichtet, die Kenntnisnahme des Berichts durch einen Spieler oder einen im Schiedsrichterspielbericht/SpielberichtOnline eingetragenen Offiziellen per PIN bzw. unterschriftlich zu bestätigen (siehe auch Ziffer 11.7.2). Wird die Bestätigung trotz Aufforderung verweigert, wird eine Geldbuße verhängt.
- 8.3.7 Bei Ankündigung eines Einspruchs gegen die Wertung des Spiels oder eine Disqualifikation muss der den Einspruch Ankündigende den Schiedsrichtern diktieren, was als Begründung in den Schiedsrichterspielbericht/SpielberichtOnline eingetragen werden soll. Schiedsrichter, Einspruchsführer und ein Vertreter der gegnerischen Mannschaft unterschreiben die Eintragung oder bestätigen diese mit ihrem PIN.

9. Ergebnisdienst

Die Ergebnisse aller Spiele, bei denen nicht der SpielberichtOnline genutzt wird, müssen von den Vereinen innerhalb von zwei Stunden nach Spielende in die Eingabemaske der Spielplansoftware eingegeben werden, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Spielbeginn. Genauso ist zu verfahren, wenn SpielberichtOnline benutzt wurde, aber die Datenübertragung nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Ergebnisse von Spielen, die am Sonntag nach 19 Uhr enden, müssen spätestens 60 Minuten nach Spielende eingegeben werden.

Ist eine Eingabe nach Ablauf von 24 Stunden technisch nicht mehr möglich, müssen die Ergebnisse unverzüglich per E-Mail an ergebnisse@hamburgerhv.de gemeldet werden.

Bei Nichtmeldung oder nicht fristgerechter Meldung wird eine Geldbuße verhängt (siehe § 25 Abs. 1 Ziff. 10 RO).

10. Spielverzicht, Nichtantreten, Zurückziehung oder Ausscheiden gem. § 49 SpO

- 10.1 Spielverzicht und Zurückziehung von Mannschaften sind der Geschäftsstelle des HHV schriftlich mitzuteilen. Ist diese Mitteilung noch nicht bekannt gemacht worden, sind auch der Gegner sowie die Schiedsrichter und ggf. Zeitnehmer und Sekretär persönlich zu informieren. Sind die Schiedsrichter nicht erreichbar, sind die zuständigen Ansetzer (BSA/SRA) zu informieren. Die Verpflichtung, für einen durch Nichtantreten oder Spielverzicht entstehenden Schaden einzutreten, bleibt davon jedoch unberührt.
Auf der Website des HHV steht ein Anschriftenverzeichnis der Vereine mit zwei Ansprechpartnern für den Spielbetrieb und einem Ansprechpartner für die Schiedsrichter.
- 10.2 Bei Zurückziehung oder Ausscheiden einer Mannschaft nach Veröffentlichung der Spielklasseneinteilung sind die Meldegebühren für die gesamte Saison zu zahlen.
- 10.3 Zurückgezogene oder ausgeschiedene Mannschaften gelten als Absteiger und werden bei Wiedermeldung in der nächsten Saison grundsätzlich in die unterste Spielklasse eingeordnet. Über Ausnahmen entscheidet der Spelausschuss. Wird eine Spielklasse/Gruppe, aus der eine Mannschaft zurückgezogen wurde, noch vor Be-



ginn der Spielsaison durch die Spielleitende Stelle vervollständigt, so wird die zurückgezogene und damit abgestiegene Mannschaft nicht als Regelabsteiger mitgezählt.

- 10.4 Tritt eine Mannschaft zu einem Auswärtsspiel in der Hinrunde nicht an, verliert sie das Heimspielrecht für das entsprechende Rückrundenspiel. Im Falle von Dreifachrunden gilt dies für alle verbleibenden Partien der Saison gegen die entsprechende Mannschaft.

11. Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre

- 11.1 Die Ansetzung der Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre erfolgt durch den Schiedsrichterausschuss (für Gespanne), die Bezirksschiedsrichterausschüsse (grundsätzlich für Einzelschiedsrichter bzw. für Gespanne, die im Bereich dieses Bezirksschiedsrichterausschusses aktiv sind und nicht vom Schiedsrichterausschuss angesetzt werden) sowie vereinsseitig (für Einzelschiedsrichter). Für Spiele nach Ziffer 11.1.1 und 11.1.2 dürfen ausschließlich Schiedsrichter eingesetzt werden, die an einem Lehrgang oder einer Fortbildung zu den Regeländerungen 2022 durch die IHF teilgenommen haben.

- 11.1.1 Für die folgenden Spielklassen werden vom Schiedsrichterausschuss (gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Bezirksschiedsrichterausschüssen) anerkannte Schiedsrichtergespanne namentlich angesetzt:

Männer: Hamburg-Liga und Landesliga
Frauen: Hamburg-Liga
Jugend: Hamburg-Liga männliche Jugend A

- 11.1.2 Für die folgenden Spielklassen werden von den zuständigen Bezirksschiedsrichterausschüssen über die Vereine Schiedsrichter angesetzt:

Männer: Bezirksliga und niedriger
Frauen: Landesliga und niedriger
Senioren: alle Ligen
Jugend männlich: mA (außer Hamburg-Liga), mB, mC, mD (Hamburg-Liga), mE (Gruppe 1)
Jugend weiblich: wA, wB, wC, wD (Hamburg-Liga), wE (Gruppe 1)

Für folgende Spielklassen dürfen nur dem BSA namentlich benannte und qualifizierte Schiedsrichter angesetzt werden:

Bezirksliga Männer
Hamburg-Ligen Jugend B und C sowie weiblich A

In allen Spielklassen kann der Schiedsrichterausschuss oder der zuständige Bezirksschiedsrichterausschuss bei Bedarf Gespanne im eigenen Ermessen (Einhaltung der Regel 17:2) ansetzen. Die Vereine und die Spielleitenden Stellen sind darüber im Vorwege (Eintrag in SpielplanOnline) zu informieren. In diesen Fällen erhalten beide Schiedsrichter die ihnen zustehenden Spesen für Einzelschiedsrichter und auch Fahrgeld wird für beide Schiedsrichter gezahlt.

Bei allen Gespannansetzungen können vom Schiedsrichterausschuss bzw. von den Bezirksschiedsrichterausschüssen Schiedsrichtercoaches angesetzt werden. Diese Maßnahme ist primär für junge Schiedsrichtergespanne vorgesehen. Die Schiedsrichtercoaches sind von den zuständigen Ausschüssen gezielt ausgesucht und für ihre Aufgaben geschult worden. Diese Schiedsrichtercoaches haben keine Befugnisse, in das laufende Spiel einzugreifen. Sie können aber nach Spielende den

Schiedsrichtern aufgeben, dass von den Schiedsrichtern im Schiedsrichterspielbericht/SpielberichtOnline vermerkt wird, dass ein Bericht des Schiedsrichtercoaches folgt. Die Spielleitenden Stellen werden vor den Spielen über die Entsendung von Schiedsrichtercoaches informiert, die gegebenenfalls dann den Schiedsrichtercoaches die Funktion einer Spielaufsicht oder eines Technischen Delegierten zuweisen.

- 11.1.3 Für die folgenden Spielklassen sind von den Heimvereinen anerkannte Einzelschiedsrichter zu stellen:
- Jugend männlich: mD (außer Hamburg-Liga), mE (außer Gruppe 1)
 - Jugend weiblich: wD (außer Hamburg-Liga), wE (außer Gruppe 1)
 - Freiwurf Hamburg
- 11.1.4 Zu den Spielen, die von den Heimvereinen besetzt werden, müssen lizenzierte Schiedsrichter gestellt werden, die Kenntnisse von der Umsetzung der Rahmentrainingskonzeption haben. Bei Nichtstellung eines Schiedsrichters wird eine Geldbuße verhängt (gem. Anhang 1 A36).
- 11.1.5 Namentlichen Ansetzungen ist persönlich nachzukommen. Tausch ohne Zustimmung der ansetzenden Ausschüsse ist nicht erlaubt. Bei Ansetzung per Vereinsnennung ist der jeweilige Verein für die Besetzung/Umsetzung verantwortlich. Eine Rückgabe solcher Ansetzungen an den zuständigen Ausschuss ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 11.1.6 Die Rückgabe von namentlichen Ansetzungen hat spätestens fünf Tage vor dem Spieltermin zu erfolgen. Schuldhaft später abgesagte Ansetzungen befreien den Verein nicht von einer möglichen Bestrafung (gem. Anhang 1 A32). Dies gilt auch für die namentlichen Ansetzungen, die durch die Bezirksschiedsrichterausschüsse vorgenommen wurden.
- 11.2 Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Spielaufsichten und Technische Delegierte Spesen und Fahrgeld, deren Höhe in der Auslagenregelung (siehe Ziffer 13) festgehalten ist. Bei Änderungen der Spesenregelungen sind die entsprechenden Vorschriften der Satzung des Hamburger Handball-Verbandes sowie die entsprechenden Ordnungen – speziell die Schiedsrichterordnung – zu beachten.
- 11.3 Schiedsrichter sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor der technischen Besprechung in der Halle einzufinden. Beim Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter ist zu Beginn der technischen Besprechung eine Einigung gemäß § 77 SpO und gemäß den entsprechenden Zusatzbestimmungen des HHV vorzunehmen. Untere Spielklassen sind alle Spielklassen außer der Hamburg-Liga Männer und Frauen. In allen Spielklassen können sich die Mannschaften auch auf Schiedsrichter einigen, die das Spiel als Gespann leiten. Die erfolgte Einigung ist im Spielbericht zu dokumentieren. Auf jeden Fall muss bis Spielbeginn auf die angesetzten Schiedsrichter gewartet werden.
- 11.4 Schiedsrichterausweise (elektronisch oder in Papierform) müssen den Mannschaftenverantwortlichen auf Verlangen vorgezeigt werden.
- 11.5 Für die Spiele der Hamburg-Liga Männer werden Zeitnehmer und Sekretär ange-
setzt.
- 11.6 **Für Zeitnehmer und Sekretär gilt ein Mindestalter von 12 Jahren.**



Für die Spiele folgender Spielklassen wird jeweils nur der Zeitnehmer angesetzt:

Männer: Landesliga und Bezirksliga
Frauen: Hamburg-Liga
Jugend: mA Hamburg-Liga

In diesen Fällen stellt der Heimverein den Sekretär. Dieser muss ein anerkannter Sekretär sein (Zeitnehmer/Sekretär mit gültigem Ausweis oder geeignete Personen, die von ihrem Verein dem HHV schriftlich gemeldet werden und durch den Schiedsrichterausschuss für diese Funktion bestätigt werden).

Bei Nichtbeachtung wird eine Geldbuße verhängt (siehe Anhang 1 A37).

Bei allen übrigen Spielen muss der Heimverein Zeitnehmer und/oder Sekretär stellen.

Sofern ein Verein entgegen den vorgenannten Regelungen zusätzlich Ansetzungen von Zeitnehmern bzw. in weiteren Ligen von Zeitnehmern und/oder Sekretären wünscht, hat er dies schriftlich beim Schiedsrichterausschuss anzumelden. Die Vereine der Hamburg-Liga Frauen haben dem HHV verbindlich für die gesamte Saison schriftlich mitzuteilen, ob sie Ansetzungen von Sekretären wünschen. Die Kosten für die zusätzlichen Ansetzungen trägt der Antragsteller.

Bei Nichtantreten eines angesetzten Zeitnehmers und/oder Sekretärs wird eine Geldbuße gemäß Anhang 1 A32 dieser Durchführungsbestimmungen verhängt. In diesem Fall müssen die Aufgaben ebenfalls vom Heimverein wahrgenommen werden.

11.7. **Spielbericht**

11.7.1 Die Schiedsrichter vervollständigen den Spielbericht, soweit nicht die Mannschaften für die Eintragungen verantwortlich sind (siehe Ziffer 8.3). Die Schiedsrichter tragen die Verantwortung für die Vollständigkeit des Spielberichts.

11.7.2. Bei Disqualifikationen aufgrund der Regel 8:6, 8:10 a und b und 8:9 c, d, f sind die Schiedsrichter verpflichtet, diese Disqualifikation auf dem Schiedsrichterspielbericht/SpielberichtOnline einzutragen und zu begründen.

Alle anderen Disqualifikationen können eingetragen werden.

Die Eintragungen müssen die Tatsachenfeststellungen enthalten, aufgrund derer die Strafen ausgesprochen wurden (siehe § 81 Abs. 5 SpO). Bei Nichterstellen des Berichts wird eine Geldbuße verhängt.

Die Eintragungen sind beiden Mannschaften sowie Zeitnehmer und Sekretär unmittelbar nach der Entscheidung zur Kenntnis zu bringen. Die Mannschaften sind verpflichtet, die Kenntnisnahme der Eintragung durch den Mannschaftsverantwortlichen oder einen im Spielbericht eingetragenen Offiziellen per Unterschrift/PIN-Eingabe zu bestätigen (siehe auch Ziffer 8.5). Wird die Unterschrift/PIN-Eingabe trotz Aufforderung verweigert, wird eine Geldbuße verhängt (siehe Anhang 1 A21).

Geben die Schiedsrichter den Mannschaften die Eintragung nicht zur Kenntnis und/oder fordern sie die Unterschriften nicht ab, wird ebenfalls eine Geldbuße verhängt.

Nur für die Papierform gem. Ziffer 8.2: Erstellen die Schiedsrichter aufgrund von Vorfällen nach dem Spiel gemäß Regel 16:11 einen schriftlichen Bericht, soll dies grundsätzlich auf dem Schiedsrichterspielbericht geschehen, wenn noch alle Durchschriften des Schiedsrichterspielberichts vorhanden sind und somit sichergestellt ist, dass dieser Bericht allen Beteiligten zur Kenntnis vorliegt. Bezüglich der Unterschriften gelten die vorgenannten Regelungen.

Ist es den Schiedsrichtern nicht möglich, alle Durchschriften des Schiedsrichterspielberichtes zwecks Eintragung zu erhalten, so haben sie einen schriftlichen Bericht an die Spielleitende Stelle zu senden (Adresse = HHV-Geschäftsstelle). Wenn möglich, sollte den betroffenen Vereinen die Abgabe eines Berichtes angekündigt werden.

- 11.7.3 Einspruchsgründe sind unmittelbar nach Spielende von den Schiedsrichtern nach Diktat wortgetreu in den Schiedsrichterspielbericht/SpielberichtOnline eintragen zu lassen. Veränderungen, Ergänzungen oder Kommentierungen durch die Schiedsrichter sind unzulässig. Bei Zuwiderhandlung wird eine Geldbuße verhängt. Die Eintragung der Einspruchsgründe muss von den Schiedsrichtern und dem den Einspruch Ankündigenden unterschrieben bzw. per PIN-Eingabe bestätigt werden. Die Eintragung soll der gegnerischen Mannschaft zur Kenntnis gegeben werden. Die Kenntnisnahme soll ein Vertreter der gegnerischen Mannschaft unterschriftlich bestätigen. Wird die Unterschrift/PIN-Eingabe trotz Aufforderung verweigert, hat der Schiedsrichter dies im Schiedsrichterspielbericht/SpielberichtOnline zu vermerken.
- 11.7.4 Bei Eintragungen jeglicher Art in den Schiedsrichterspielbericht sind bei Papierform Original und erste Durchschrift des Schiedsrichterspielberichts und des Spielberichts spätestens am Tag nach dem Spiel von den Schiedsrichtern an die Spielleitende Stelle (Adresse = HHV-Geschäftsstelle) einzusenden. Bei verspäteter Absendung (maßgebend ist der Poststempel) wird eine Geldbuße verhängt (siehe Anhang 1 A29).
Die Heimvereine stellen zusammen mit dem Schiedsrichterspielbericht einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag zur Verfügung. Geschieht dies nicht, so versenden die Schiedsrichter den Bericht mit einem entsprechenden Hinweis auf eigene Kosten. Die Kosten werden ihnen erstattet.
- 11.8 **Rückmeldungen zu den Ansetzungen der Bezirksschiedsrichterausschüsse (BSA)**
- 11.8.1 Die BSA sind verpflichtet, den Vereinen bei noch nicht namentlich zugewiesenen Schiedsrichteransetzungen einen für die Vereine bindenden Rückmeldetermin aufzugeben. Die Vereine sind verpflichtet, spätestens zu dem genannten Termin die von ihnen eingeteilten Schiedsrichter an die benannten Stellen des BSA zu melden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann eine Strafe verhängt werden (siehe Anhang 1 A34).
- 11.8.2 Der Termin wird in den jeweiligen Ansetzungen aufgegeben. Dabei haben die BSA dafür Sorge zu tragen, dass den Vereinen die Ansetzungen mindestens zwei Wochen vor dem in Ziffer 11.7.1 genannten Rückmeldetermin zugehen. Wenn Beobachtungen geplant sind, informiert der BSA den Verein über die zur Beobachtung anstehenden Spiele. Sofern die Ansetzungen weniger als zwei Wochen vor dem Termin zugehen, können keine Strafen ausgesprochen werden.
- 11.8.3 Sollten sich nachträglich Änderungen bei den Schiedsrichteransetzungen ergeben, so sind die Vereine verpflichtet, diese Änderungen unverzüglich und ohne schuldhaftes Verzögern an die Stelle für die Rückmeldung bei den BSA weiterzugeben.
- 11.8.4 Nimmt ein anderer als in der Rückmeldung angegebener Schiedsrichter eine Ansetzung wahr und kann hierdurch eine Beobachtung nicht wie geplant stattfinden, kann der BSA bzw. in seiner Vertretung der Schiedsrichterausschuss eine Strafe gegen den angesetzten Verein verhängen. Daneben wird der Verein mit den Kosten für die fehlgeschlagene Beobachtung belegt. Von der Strafe sowie der Weiterleitung der Kosten für die Beobachtung wird grundsätzlich dann abgesehen, wenn es Gründe gibt, die eine kurzfristige Umbesetzung zwingend erforderlich machen (z. B. kurzfristige Erkrankung eines Schiedsrichters), ohne dass ein Verein mit vertretbarem Aufwand die Möglichkeit hat, die zuständigen Stellen bei dem BSA zu informieren. Die Information stellt eine Bringschuld der Vereine dar.



- 11.8.5 In den in Ziffer 11.1.1 genannten Spielklassen ist der Referent für Schiedsrichteransetzungen für die Eintragungen in die Ansetzungssoftware verantwortlich. Der Referent ist auch verantwortlich für die Eintragungen von Gespannansetzungen für Pokalspiele.
- In den in Ziffer 11.1.2 genannten Spielklassen sind die BSA für die Eintragungen in die Ansetzungssoftware verantwortlich. Die BSA sind auch verantwortlich für die Eintragungen von Ansetzungen für Pokalspiele, sofern nicht der Referent für Schiedsrichteransetzungen zuständig ist.
- Die von den Vereinen gemäß Ziffer 11.8.1 fristgerecht gemeldeten, namentlichen Ansetzungen werden durch den BSA in die Ansetzungssoftware eingetragen. Die Eintragungen müssen spätestens drei Tage vor dem angesetzten Spieltermin stattfinden.

12. Stellung von Schiedsrichtern

- 12.1 Jeder Verein und jede Spielgemeinschaft muss dem HHV zur Durchführung des Spielbetriebs für jede gemeldete Mannschaft grundsätzlich die entsprechende Anzahl an Schiedsrichtern stellen. Hierbei zählen die Mannschaften, für welche die Vereine die Schiedsrichter selbst stellen (Ziffer 11.1.3), nicht mit. Trifft dies auf alle Mannschaften eines Vereins zu, muss mindestens ein Schiedsrichter gestellt werden.
- Mannschaften, die gemäß Ziffer 11.1.1 in einer der Ligen spielen, für die Schiedsrichtergespanne anzusetzen sind, werden mit dem Faktor 3 bei der Pflicht zur Schiedsrichtergestellung berücksichtigt, Männer-Mannschaften ab Hamburg-Liga, Frauen-Mannschaften ab Oberliga und A-Jugend-Mannschaften ab Oberliga aufwärts werden mit dem Faktor 4 berücksichtigt. Für Mannschaften der Männer-Bezirksligen gilt der Faktor 2. Im Gegenzug wird jeder Schiedsrichter, der als Gespannschiedsrichter ab Leistungsklasse 8 oder höher aktiv ist, mit dem Faktor 2 bei der Zählung der zu meldenden Schiedsrichter berücksichtigt. Maßgebend ist dabei, dass diese Schiedsrichter dem Schiedsrichterausschuss uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Schiedsrichter, die nur auf Ebene der Bezirksschiedsrichterausschüsse (vorübergehend) als Schiedsrichtergespann angesetzt werden, fallen nicht unter diese Regelung.
- 12.2 Vereine, welche die geforderte Anzahl der Schiedsrichter nicht stellen, zahlen für jeden fehlenden Schiedsrichter 150 € an den HHV. 50 % der eingezahlten Beträge zahlt der HHV an die Vereine, die das Schiedsrichtersoll zu mehr als 100 % erfüllen, bis zu maximal 150 € je Schiedsrichter über Soll. Dies geschieht in gleichen Teilen pro Schiedsrichter über Soll.
- Für Spielgemeinschaften ist eine separate Meldung bis 01.08. eines Jahres notwendig, eine Anrechnung der Schiedsrichter aus den bisherigen Stammvereinen kann bei Übererfüllung erfolgen.
- Eine gleichzeitige Anrechnung eines Schiedsrichters für eine Spielgemeinschaft und einen seiner Stammvereine ist ausgeschlossen.
- Ein Schiedsrichter wird nur dann bei der „Soll-Ist-Berechnung“ mitgezählt, wenn er
- eine gültige Schiedsrichterlizenz des HHV besitzt,
 - in der abzurechnenden Saison mindestens 5 Pflichtspiele absolviert hat,
 - an Pflichtfortbildungen oder Pflichtgespannlehrgängen während der Saison bis spätestens 1. April teilgenommen hat und
 - in der Sportdatenbank registriert ist und dort mindestens die Wohn-Adresse, eine Telefonnummer, eine E-Mail-Adresse und ein Passfoto hinterlegt hat.
- Stichtag für den „Soll-Wert“ der „Soll-Ist-Berechnung“ ist der 30. September eines jeden Jahres. Für den „Ist-Wert“ wird die gesamte Saison betrachtet.

**13. Auslagenregelung**

Folgende Auslagen werden für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Spielaufsichten und Technische Delegierte gezahlt:

13.1 Spesen (pro Spiel und Person):

13.1.1	Gespanschiedsrichter:	
	- Hamburg-Liga Männer	€ 30,00
	- Hamburg-Liga Frauen, Landesliga Männer	€ 25,00
	- Hamburg-Liga männliche Jugend A	€ 25,00
	- sonstige durch den Schiedsrichterausschuss angesetzte Schiedsrichter ..	€ 25,00
13.1.2	Schiedsrichter Bezirksliga Männer.....	€ 22,00
13.1.3	Einzelschiedsrichter:	
	- Landesliga Frauen, Hamburg-Liga Senioren,	€ 15,00
	- Hamburg-Liga weibliche Jugend A, B und C,	€ 15,00
	- Hamburg-Liga männliche Jugend B und C	€ 15,00
	- in allen anderen Ligen	€ 13,00
13.1.4	Sonstige als Schiedsrichter tätige Personen.....	€ 13,00
13.1.5	Zeitnehmer, Sekretäre	€ 15,00
13.1.6	Zeitnehmer, Sekretäre in der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein Jugend.....	€ 15,00
13.1.7	Spielaufsicht oder Technische Delegierte.....	€ 30,00
13.1.8	Bei Turnieren oder turnierähnlichen Veranstaltungen des HHV (auch mit verkürzter Spielzeit, Qualifikation zur Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein, für den DHB oder Beachhandball):	
	- Schiedsrichter (bei Spielen der Erwachsenen oder der männlichen Jugend A):	
	1. Spiel.....	€ 20,00
	jedes weitere Spiel.....	€ 10,00
	- Schiedsrichter (bei Spielen aller anderen Altersklassen oder Beachhandball):	
	1. Spiel.....	€ 15,00
	jedes weitere Spiel.....	€ 10,00
	- Zeitnehmer, Sekretär, Spielaufsicht	
	1. Spiel.....	€ 13,00
	jedes weitere Spiel.....	€ 10,00
13.1.9	Zuschlag für alle angesetzten Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre für die Werktage Montag bis Donnerstag.....	€ 5,00

13.2 Fahrgeld

13.2.1 Die unter den Ziffern 13.1 aufgeführten Personen (Ausnahme: 13.1.4) erhalten neben den Spesen Fahrgelder für die Fahrtstrecke vom Wohnort bis zur Halle erstattet.

Bei mehreren Spielen am selben Tag in derselben Halle wird einmal das volle Fahrgeld ausgezahlt. Für alle weiteren Spiele wird jeweils eine Pauschale in Höhe von € 5,00 pro Person und Spiel ausgezahlt (Ausnahme: 13.1.8).
Das Fahrgeld beträgt **€ 7,00**.

In folgenden Fällen wird mehr Fahrgeld ausgezahlt:

- Es wird eine Tageskarte des HVV für drei Ringe benötigt, weil die Fahrtstrecke von Wohnsitz zur Halle sich über drei Ringe erstreckt und Wohnsitz oder Halle außerhalb des Großbereichs liegen € 11,00
- Der Wohnsitz liegt außerhalb des HVV oder es wird eine Tageskarte des HVV für vier Ringe benötigt, weil die Fahrtstrecke von Wohnsitz zur Halle sich über vier Ringe erstreckt und Wohnsitz oder Halle außerhalb des Großbereichs liegen..... € 13,00



- 13.2.2 Bei Preiserhöhungen des HVV ist der Spielausschuss berechtigt, das Fahrgeld entsprechend anzupassen. Dies wird den Vereinen schriftlich mitgeteilt.
- 13.2.3 Bei falschen Abrechnungen werden die Vereinskonten belastet.
- 13.2.4 Für die Auszahlung der Spesen und Fahrgelder ist der Heimverein verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn der Gegner nicht antritt. Die Auszahlung muss vor Spielbeginn bei Vorlage des Spielberichts erfolgen. Bei Nichtauszahlung wird eine Geldbuße verhängt. Die Vereine und Schiedsrichter können sich darauf einigen, die Auszahlung unbar (z. B. PayPal) vorzunehmen.
- 13.2.5 In den BSA können andere Regelungen in Bezug auf Ziffer 13.2.1 getroffen werden. Voraussetzung ist die einstimmige Einigung zwischen BSA und dessen Vereinen und die Zustimmung des Schiedsrichterausschusses.

14. Finanzielles – Sonstige Kosten

- 14.1 Die Heimvereine können Eintritt erheben. Die Sportabgabe ist an den zuständigen Landessportbund zu entrichten. Für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Mitarbeiter des HHV ist der Eintritt gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises frei.
- 14.2 Bei Entscheidungsspielen und -turnieren sind die Kosten für Schiedsrichter, Zeitnehmer und Spielaufsicht von den beteiligten Vereinen anteilig zu tragen.
- 14.3 Finden Spiele aufgrund höherer Gewalt oder nicht ordnungsgemäßer Absage (vgl. Ziffer 10.1) nicht statt, stehen die Vereine für die entstandenen Kosten selbst ein. Erschienene Personen gemäß Ziffer 13.1 erhalten vom Heimverein das Fahrgeld erstattet.
- 14.4 Tritt nur eine Mannschaft ohne ordnungsgemäße Absage (vgl. Ziffer 10.1) nicht an, hat diese die Kosten für alle Personen gemäß Ziffer 13.1 zu tragen.

15. Spielverlegungen

- 15.1 Es gilt § 46 SpO mit den Ergänzungen des HHV. Die Spielleitenden Stellen haben bei ihren Entscheidungen folgende Grundsätze zu beachten:

Spielverlegungen sind auf Antrag eines Vereins nur in begründeten Fällen und mit Zustimmung des Gegners zulässig. Über die Verlegung entscheidet die Spielleitende Stelle.

Als Begründung werden anerkannt:

Erwachsene: Berufliche oder schulische Unabkömmlichkeit von mindestens drei Spielern

Jugend: Berufliche oder schulische Unabkömmlichkeit oder religiöse Feste (z. B. Konfirmation) für mindestens zwei Spieler sowie Ansetzungen in den Schulferien, sofern diese Termine nicht auf dem Staffeltag vereinbart worden sind.

- 15.2 Die Unabkömmlichkeit muss vom Arbeitgeber oder von der Schule (mit Schulstempel und Unterschrift der Schulleitung) bzw. der Religionsgemeinschaft bestätigt werden.
Die Bestätigung ist zeitgleich mit der Antragstellung per E-Mail an die HHV-Geschäftsstelle zu übersenden.
- 15.3 Überschneidungen von Spielterminen durch das Doppelspielrecht Jugendlicher werden als Begründung nicht anerkannt.



- 15.4 Der Antrag muss **online über die Spielplansoftware** gestellt werden. Er muss mindestens 18 Tage sowohl vor dem angesetzten und als auch vor dem neuen Spieltermin vorliegen.
Er muss
- eine Begründung nach Ziffer 15.1 mit Bestätigung des Arbeitgebers, der Schule oder der kirchlichen Stelle,
 - die schriftliche Zustimmung des Gegners und
 - den neuen Spieltermin und -ort enthalten.
- 15.5 Wird dem Antrag entsprochen, ist eine Gebühr von 60 € (Jugend 30 €) zu zahlen. Wird der Antrag abgelehnt, ist eine Bearbeitungsgebühr von 15 € (Jugend 10 €) zu zahlen.
- 15.6 Wird ein Spiel ohne Genehmigung verlegt und ausgetragen, gilt es für beide Mannschaften als verloren. Zusätzlich wird eine Geldstrafe verhängt.

16. Absetzen und Neuansetzen von Spielen

- 16.1 Die Spielleitenden Stellen können ein Spiel entsprechend § 46 SpO verlegen, indem sie es absetzen und neu ansetzen, wenn
- ein Spiel wegen höherer Gewalt nicht ausgetragen werden kann,
 - ein Spiel in Folge besonderer Umstände im Zusammenhang mit COVID-19 nicht ausgetragen werden kann,
 - ein Fehler im Spielplan vorliegt,
 - eine Mannschaft ein Pokalspiel auf der Ebene des DHB austragen muss,
 - ein Spieler an einer Maßnahme des DHB oder seiner Verbände teilnimmt (in diesem Fall ist ein Antrag des Vereins erforderlich (siehe § 82 Abs. 6 SpO und Ziffer 16.2),
 - Verbandsinteressen vorliegen.
- 16.2 Der Antrag auf Absetzung und Neuansetzung eines Spiels wegen Teilnahme an einer Maßnahme des DHB oder seiner Verbände soll einen neuen mit dem Gegner abgestimmten Spieltermin enthalten. Ist dies nicht möglich, hat der antragstellende Verein innerhalb von zwei Wochen nach Stellung des Antrages dem HHV einen mit dem Gegner abgestimmten Termin aufzugeben. Geschieht dies nicht, wird das Spiel von der Spielleitenden Stelle (u. U. auch in neutraler Halle) angesetzt.
- 16.3 Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins ist zulässig, wenn sich mehr als drei Spieler des beantragenden Vereins Corona-bedingt in Quarantäne befinden. In diesem Fall ist die HHV-Geschäftsstelle unter Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. Absonderungsbescheinigungen, Ablichtungen/Screenshots, positiver PCR-Tests/Antigen-Schnelltests) unverzüglich zu informieren. Über den Antrag auf Absetzung und Neuansetzung entscheidet die Spielleitende Stelle nach eingehender Prüfung endgültig und unanfechtbar.

17. Inanspruchnahme von Rechtsinstanzen

Das hierzu Erforderliche regelt die DHB-Rechtsordnung in den §§ 27 ff.

Anmerkung: Auch bei gebührenfreien Einsprüchen gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen oder der Verwaltungsinstanzen ist ein Auslagenvorschuss in Höhe von 50 € zu leisten.

18. Auskünfte

Mündliche und fernmündliche Auskünfte und Informationen haben keinen rechtsverbindlichen Charakter. Sie schaffen kein Recht, sich darauf zu berufen.



19. Turniere und Freundschaftsspiele

- 19.1 Die Durchführung von Turnieren oder Freundschaftsspielen ist grundsätzlich dem HHV anzuzeigen (§ 73 SpO). Sollten daran Erwachsenenmannschaften aus den Bundesligen oder Dritten Ligen beteiligt sein, so ist dieses zwingend erforderlich.
- 19.2 Wenn bei Freundschaftsspielen und Turnieren Mannschaften folgender Spielklassen beteiligt sind, müssen Schiedsrichter spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim verantwortlichen Schiedsrichterwart (oder ggf. dessen Vertreter) angefordert werden:
- Männer und Frauen: Bundesliga bis einschließlich Oberliga
 - Bundesliga männliche Jugend A
- Bei Nichtbeachtung wird eine Geldbuße verhängt.
- 19.3 Sind an den Turnieren ausländische Mannschaften beteiligt oder werden Freundschaftsspiele gegen ausländische Mannschaften ausgetragen, ist eine Genehmigung (Antrag auf internationalen Spielverkehr) erforderlich (siehe §§ 5–7 SpO). Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird eine Geldbuße verhängt (siehe § 25 Abs. 1 Nr. 18 RO).
- 19.4 Schiedsrichter melden eine geplante Spielleitung bei Turnieren oder Freundschaftsspielen mit Beteiligung einer Mannschaft der Oberliga, 3. Liga, Bundesliga oder aus dem Ausland spätestens 14 Tage vor dem Spieltermin, bei späterer Ansetzung unmittelbar, beim Schiedsrichterwart des HHV an. Bei Nichtbeachtung wird eine Geldbuße verhängt.

20. Pokalmeisterschaft

Die Durchführungsbestimmungen für die Pokalmeisterschaften werden gesondert veröffentlicht.